

An alle Zugteilnehmer

Lesen Sie sich bitte alle Merkblätter sorgfältig durch!

Anmeldeunterlagen ausdrucken, ausfüllen und an folgende Adresse zurück senden

Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e. V. Herbert Fußangel Josefstraße 34 41334 Nettetal

Anmeldeschluss ist der 18.02.2019.

Die Zugnummern werden ab dem 25.02.2019 an alle Teilnehmer verschickt.

Wichtig:

Bitte Namen, Adresse und Telefonnummer des Verantwortlichen angeben.

Kurze Vorabinformation:

Wagen und Aufbauten müssen TÜV-abgenommen sein (Kopien bitte beifügen).

Auch in diesem Jahr müssen die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen (z.B. Traktor und Anhänger) von "Wagenengeln" begleitet werden, die eine Warnweste tragen müssen. Fahrzeuge müssen von 4 "Engeln" und Fahrzeugkombinationen müssen von 6 "Engeln" begleitet werden. Die Namen und Telefonnummern der Begleiter müssen angegeben werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Merkblättern.

PS: Wir möchten besonders auf Punkt 5 des anhängenden Merkblattes hinweisen. Bei Verstößen behält sich die Zugleitung vor, die entsprechenden Wagen/Gruppen aus dem Zug zu verweisen.



Die Durchführung des Tulpensonntagszuges wird von der Stadt Nettetal unter der Voraussetzung genehmigt, dass nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

- 1. Als "Wurfmaterial" sind Bonbons, Süßigkeiten und Blumensträuße zugelassen, die so zu werfen sind, dass Personen nicht verletzt und Fensterscheiben, Lampen, Markisen etc. nicht beschädigt werden. "Abziehbilder" und "Sammelbilder" sind ausdrücklich verboten.
- 2. Konfetti und alle anderen Arten von Papierschnitzel sowie Sägespäne, Sägemehl, Styropor, Heu, Stroh usw. dürfen **nicht** geworfen werden.
- 3. Hartes und großes Wurfmaterial wie Pralinen, Schokolade, Kekse, Obst, Möhren, Getränkedosen, Feigling, Kümmerling etc. darf zur Vermeidung von Verletzungen und materiellen Schäden **nicht geworfen** werden, sondern **ist per Hand abzugeben**.
- 4. Jegliches Verpackungsmaterial (Kartons, Tüten, Säcke, Folien etc.) darf während des Zuges nicht durch "Wegwerfen" entsorgt werden. Es muss in die am Anfang, in der Mitte und am Ende des Zugweges aufgestellten Container entsorgt werden.
- 5. Die Boxen der Beschallungssysteme **müssen** in Fahrtrichtung nach links und rechts ausgerichtet sein, da ausschließlich die Zuschauer von der Musik profitieren sollen. Boxen, die nach vorne und hinten abstrahlen, sind ausdrücklich **verboten**. Bei der Zu- und Abfahrt zum Karnevalszug ist die Anlage abzuschalten. Während des Zuges **darf ausschließlich Karnevalsmusik** (kein Techno, Hip-Hop, Rapp etc.) abgespielt werden. **Die Leistung der Beschallungssysteme darf 90dB(A) nicht übersteigen.** Für Schäden, die durch überdimensionierte Beschallungssysteme entstehen, ist die Gruppe verantwortlich, die das System mitführt.
- 6. Die Fahrer aller am Zug beteiligten Fahrzeuge müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein und dürfen **keinen Alkohol zu sich nehmen**, da sie ansonsten neben dem Führerschein auch den Versicherungsschutz verlieren.
- 7. Für jedes der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz im Rahmen dieser Karnevalsveranstaltung zurückzuführen sind.
 - Eine Kopie der Fahrzeugpapiere sowie eine entsprechende Bescheinigung der Versicherung ist der Anmeldung beizufügen !!!
 - Die Straßenverkehrsordnung (StVo) und Staßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gelten für im Zug mitgeführten Anhängern sowie für deren Führer.
- 8. Fahrzeuge und Anhänger dürfen während des Zuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- 9. Die Ordnungskräfte sind angewiesen, bei der Zugaufstellung und während des Zuges alle Gruppen festzustellen, die gegen die Regeln verstoßen und dadurch den Fortbestand des Nettetaler Tulpensonntagszuges gefährden. Neben der Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses müssen wir darauf hinweisen, dass die Gruppe bei Missachtung der Regeln auch mit den Kosten der Stadtreinigung und sonstiger Schäden belangt werden kann.
- 10. Den Anweisungen von Zugleitung, Ordnungskräften, Polizei, Feuerwehr und des DRK ist **vor, während und nach** dem Zug unbedingt Folge zu leisten.



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000 · S 33/36.24.02-50 VKBI. 2000, S. 406 · Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBI. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die "Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten

Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheit-liche Verfahrensweise bei der Begutachtung der imRahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieserFahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO - für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

- für Zugmaschinen, wenn sie
- 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
- für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
- 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
- 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
- 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBI. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Ab-satz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

(§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

überschritten werden.

¹⁾ Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen

wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Einbzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Aufund Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:
- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis,
Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und
Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert
werden:

- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n). Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen,

die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen ist.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.
Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:
- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	Bremsweg höchstens
des Zugfahrzeuges	
20km/h	6,5m
25km/h	9,1m
30km/h	12,3m
40km/h	19,8m

 die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV2)

die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

2) in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung



Anmeldebogen zur Teilnahme am Nettetaler Tulpensonntagszug am Sonntag, den 03.03.2019. Bearbeitungsgebühr: 10,- Euro

Motto:	Verzaubert vom Karneval, mit uns zum dritten Mal		
Anmelder:	Verein, Organisation, Straßengemeinschaft, Freundeskreis o. ä.(bitte vollständige Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen!)		
	Wir beteiligen uns am Karnevalszug am 03.03.2019 in Breyell und Schaag mit		
	Wagen mit Traktor / PKW/ LKW Max. Bauhöhe 3,50m.		
	Motto:		
	ca. Teilnehmer:		
	Wir haben eine eigene Musikanlage auf dem Wagen JA Nicht zutreffendes bitte streichen		
	Baulokal:		
	Fahrzeugbauer bitte TÜV-Vorschriften beachten! Wir haben das Merkblatt zum Wagenbau zur Kenntnis genommen. JA Nicht zutreffendes bitte streichen		
	Handwagen o. ä.		
	Motto:		
	Ca. Teilnehmer:		
	_ Fußgruppen:		
	Motto:		
	Ca. Teilnehmer:		
	_ Pferde / Zugtiere:		
	Sonstiges:		



Auflistung der Wagenengel:

Wir habe	en (bitte ankreuzen)			
ein Fahr	zeug eine Fa	hrzeugkombination		
Anzahl	Name	Handynummer		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
Verantwo: Name	n die vorgenannten Bestimmungen g rtlich:	Vorname		
Ort		Straße		
TelNr.				
Datum	Unterschrift			
Bitte nicht vergessen: Kopien der Fahrzeugpapiere, TÜV- und Versicherungs- Bescheinigung zusenden sowie die Bearbeitungsgebühr auf eines der unten genannten Konten überweisen.				
Bitte ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:				
Herbert I Josefstraß	9	ugnummern werden ab dem 25.02.2019		

Postanschrift: 41334 Nettetal, Josefstraße 34 Telefon 0172 2832600

an alle Teilnehmer verschickt!!!

Mobil (0172) 28 32 600